

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 09.03.2018

Akkordeon – Orchester Penz e.V. Schwäbisch Gmünd

Gründungsjahr 1956
Eingetragener Verein seit 1960

VEREINSSATZUNG

Neufassung von 2018

Neufassung der Satzung des Akkordeonorchester Penz e.V. vom 09.03.2018

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Vereinszweck

(1) Der am 10. November 1960 gegründete Verein trägt den Namen „Akkordeon-Orchester Penz e.V.“.
Sitz des Vereins ist Schwäbisch Gmünd.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

(2) Zweck des Vereins ist die Pflege der Akkordeonmusik und die musikalische Förderung der Mitglieder.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das gemeinsame Musizieren und die Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen musikalischen Veranstaltungen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Paragraphen 51-68 der AO 1977.
Der Verein ist unpolitisch.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Vorstandstätigkeit

Eine Tätigkeitsvergütung der Vorstandsmitglieder ist bis zum Höchstbetrag des Ehrenamts-Freibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG möglich.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, jedoch nicht aktiv am Musizieren teilnehmen.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt unter Voraussetzung des § 11.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte des ordentlichen Mitglieds; sie sind von Beitragsleistungen befreit.
- (3) Sämtliche Mitglieder haben die Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Satzung des Vereins, insbesondere aus seiner Zweckbestimmung ergeben.
- (4) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.

(5) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

(6) Der Verein erhebt Einzelbeiträge und Familienbeiträge.
Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 **Beitrag**

(1) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.

(2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrags setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 10 ausgeschlossen werden.

§ 9 **Austritt**

Der Austritt ist nur zulässig auf den 31.12. eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden.

§ 10 **Ausschluss**

(1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (s. § 8)

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

(6) Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied kann für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden.

(2) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

III. Organe des Vereins

§ 12

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 14

Inhalt der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
- b) evtl. Festsetzung von Jahresbeiträgen
- c) Entlastung des Vorstands und der Ausschüsse
- d) evtl. Wahl des neuen Vorstands und der Ausschussmitglieder

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine 3/4-Mehrheit.

(2) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (s. § 24).

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem Spielervorstand
- f) dem Jugendleiter

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 18

Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Bestellung und Anstellung des/der Dirigenten mit schriftlichem Vertrag

§ 19

Wahl des Vorstands

(1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von bis zu 2 Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit der 1. und der 2. Vorsitzende oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, muss unverzüglich eine Neuwahl stattfinden.

§ 20

Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse laden zu den Ausschusssitzungen ein und unterrichten den Vereinsvorstand über Planungen und Ergebnisse.

§ 21

Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(2) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich vom 1. Vorsitzenden unter Vorlage einer Tagesordnung verlangen.

(3) Zu den Vorstandssitzungen haben alle Mitglieder, wenn sie dies beim 1. Vorsitzenden unter Angabe der Begründung beantragen, Zutritt. Sie haben das Recht zur Diskussion, jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand kann die Beendigung der Anwesenheit durch einfache Mehrheit beschließen.

(4) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmen die erschienenen Vorstandsmitglieder den Sitzungsleiter.

(5) Der Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(8) Die Beschlüsse des Vorstands sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

(9) Der Vorstand kann die Ausschüsse zu seinen Sitzungen einladen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter haben in ihren Bereichen Stimmrecht.

§ 22

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist u. a. zuständig bei Entscheidungen über:

- die Vereinsdienlichkeit von Zwecken und über die Verhältnismäßigkeit der Vergütungen.
- Organisation von eigenen Konzerten
- Mitwirkung bei Konzerten bei anderen Vereinen
- Teilnahme bei Veranstaltungen des DHV oder anderer Organisationen
- Konzertreisen
- musikalische und gesellige Förderveranstaltungen
- Aufstellen eines Haushaltsplans
- Rechtsgeschäfte im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedschaft (s. § 11)
- Entscheidung über Einstellung von Dirigenten (s. § 30)

§ 23

Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu führen.

(2) Eine Überprüfung durch den 1. Vorsitzenden ist jederzeit möglich.

(3) Anlässlich der Mitgliederversammlung hat er Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen.

(4) Dieser Rechenschaftsbericht ist vor der Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung durch zwei Prüfer zu prüfen, die nicht dem Vorstand

angehören dürfen. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung.

§ 24 Schriftführer

(1) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und führt die Protokolle in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

(2) Die Protokolle sind durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Die Protokolle werden den Vorstandsmitgliedern ausgehändigt.

(4) Sämtliche Protokolle sind für jedes Vereinsmitglied einsehbar.

§ 25 Spielervorstand

Der Spielervorstand gehört dem 1. Orchester an, vertritt jedoch die Interessen sämtlicher Aktiver. Er wird von sämtlichen anwesenden Aktiven anlässlich der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 26 Jugendleiter

(1) Der Jugendleiter vertritt die besonderen Belange der jugendlichen Spieler.

(2) Er wird vor der Mitgliederversammlung durch die Spieler der Jugendorchester gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 27 Pressewart

Der Vorstand kann für die Öffentlichkeitsarbeit einen Pressewart einsetzen. Dieser sorgt für die Berichterstattung über musikalische und gesellige Veranstaltungen und informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit über das Vereinsgeschehen.

§ 28 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 29 Dirigent

(1) Der/die Dirigent/en können zur musikalischen Leitung der Orchester vom

Vorstand bestellt werden.

(2) Der/die Dirigent/en trägt/tragen die musikalische Verantwortung bei den Proben und den öffentlichen Auftritten.

(3) Alle öffentliche Auftritte sind mit dem Vorstand abzustimmen.

(4) Der Dirigent kann vom Vorstand als Berater zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Ankündigung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in Textform an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Anschrift.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke soll das verbleibende Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern an als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen fließen. Vereinsinstrumente, Notenmaterial und Ähnliches soll ebenfalls an gemeinnützige Einrichtungen abgegeben werden. Die Entscheidung über die Empfänger des Vereinsvermögens ist von der Auflösungsversammlung in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu treffen.

(4) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

(5) Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 5 Mitglieder zählt. In diesem Falle hat das Mitglied, das am längsten dem Verein angehört, die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

§ 31

Inkrafttreten der Neufassung der Satzung des Akkordeonorchester Penz e.V. vom 09.03.2018

Diese in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2018 von 13 anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Sämtliche mündliche Vereinbarungen und Abreden aus der Vergangenheit verlieren mit dieser Neufassung ihre Gültigkeit.

Schwäbisch Gmünd, den 09.03.2018

Gabriele Klaus
Schriftführerin

Gabriele Hagedorn
1. Vorsitzende

Vorstand bei der Neufassung dieser Satzung:

1. Vorsitzende: Gabriele Hagedorn
2. Vorsitzender: Karin Barth
Schriftführerin: Gabriele Klaus
Spielervorstand: Katja Dangelmaier